



# Mitteilungsblatt

## der Gemeinde Durchhausen

Herausgeber: Bürgermeisteramt, Dorfstr. 51, 78591 Durchhausen

Nr. 42

15.10.2020

### Telefonnummern:

Bürgermeisteramt	9862-0	Revierleiter Harald Rutha	07464/1498
Bürgermeister Simon Axt	9862-12	Nachbar.hilfe, Durchhausen	07464/98620
Hauptamtsleiterin Anja Koch	9862-14	Nachbar.hilfe, Trossingen	07425/5414
Bürgermeisteramt – Fax	9862-26	Kath. Pfarramt Trossingen	07425/9528-0
Bauhof – Hr. Mildenberger	0172 767 02 99	Ev. Pfarramt Hausen o.V.	07424/2132
Gemeindehalle	978592	Sparkasse Bargeldbestellung	07425/7244
Freiw. Feuerwehr, Magazin	37879	Volksbank Bargeldbestellung	07425/22535
Kindergarten Regenbogen	07464/3151		

### E-Mail-Adressen:

info@durchhausen.de  
simon.axt@durchhausen.de  
anja.koch@durchhausen.de

c.grimm@durchhausen.de  
s.frick-fricker@durchhausen.de

### Ärzte-Notdienste:

Die **Notfallpraxis am Klinikum Landkreis Tuttlingen**, Zeppelinstraße 21, ist werktags von 18 – 22 Uhr und samstags sowie an Sonn- u. Feiertagen von 8 – 22 Uhr unter der Tel.-Nr.: **116 117** zu erreichen. Sie können auch ohne vorherige Anmeldung direkt in die Notfallpraxis kommen.

<b>Kinderärztliche Notfallpraxis</b> am Schwarzwald-Baar-Klinikum in VS-Schwenningen	<b>Tel.-Nr.: 116 117</b>
<b>Zahnärztliche Notfalldienst</b>	<b>Tel.-Nr.: 116 117</b>
<b>HNO-Notfallpraxis</b> am Schwarzwald-Baar-Klinikum, VS	<b>Tel.-Nr.: 116 117</b>
<b>Augenärztliche Notfalldienst</b>	<b>Tel.-Nr.: 116 117</b>
<b>docdirekt – Montag bis Freitag 09.00 – 19.00 Uhr (docdirekt.de)</b>	<b>Tel.-Nr.: 0711/96 58 97 00</b>

**Notruf Rettungsdienst: 112**

<b>Apotheken-Notdienste:</b> 17.10.2020	<b>Paracelsus-Apotheke, Spaichingen</b>	<b>Tel. 07424/9 33 60</b>
18.10.2020	<b>Kur-Apotheke St. Georg, Bad Dürkheim</b>	<b>Tel. 07726/3 25</b>

Diese Angaben sind ohne Gewähr

Tagesaktuelle Notdiensthinweise erhalten Sie unter der Rubrik „Notdienst-Suche“ auf der Seite der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg: <http://lak-bw.notdienst-portal.de> oder kostenfrei aus dem Festnetz: 0800 0022833.



### Öffnungszeiten Rathaus Durchhausen

Mo., Di., Do., Fr.: 8:30 – 11:00 Uhr  
Donnerstag: 16:00 – 18:00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen

*Persönliche Termine können auch außerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden.*



### Nachbarschaftshilfeverein „Wir für Sie“ Geschäftsstelle im Rathaus Durchhausen

**Vertretung der Einsatzleitung:  
Julia Merz**

**Sprechzeiten derzeit ausschließlich  
telefonisch unter 0157 30 77 99 28**

### Sparkassen-Sprechstunde im Mehrzweckraum der Gemeindehalle:

**Dienstag 09.00 – 10.00 Uhr  
Bargeldbestellung unter: 07425/7244**

**JUBILARE:** Herr Radomir Jetelina, Großwiesenstraße 16, feiert am 17. Oktober seinen 80. Geburtstag.  
Frau Elma Pletz, Fronwiesenstraße 12, feiert am 17. Oktober ihren 78. Geburtstag.  
Frau Lore Zimmermann, Gerenstraße 8, feiert am 21. Oktober ihren 82. Geburtstag.  
Die Gemeindeverwaltung gratuliert hierzu recht herzlich!

**Abfallkalender:**

**Mo., 19.10. Restmüll, Windeltonne**

**TERMINE:** Fr., 06.11. 19.00 Uhr Vereinsvorständesitzung in der Halle

**NEUES AUS DER GEMEINDE**

**Herzliche Einladung zur  
Einwohnerversammlung  
am Freitag, 13. November 2020 um 19:00 Uhr**

Am Freitag, 13. November 2020 findet um 19:00 Uhr die diesjährige Einwohnerversammlung in der Gemeindehalle Durchhausen statt. Auch wenn in diesem Jahr alles anders ist und die Versammlung pandemiebedingt deutlich eingeschränkter abgehalten werden muss als in den vergangenen Jahren, möchte weder der Gemeinderat noch die Gemeindeverwaltung auf dieses Zusammenkommen verzichten. In diesem Sinne lade ich die gesamte Einwohnerschaft der Gemeinde Durchhausen herzlich dazu ein.

Mit Blutspenderehrung, Bericht des Bürgermeisters sowie Berichten aus den kommunalen Einrichtungen, soll die Einwohnerversammlung weitestgehend innerhalb ihres traditionellen Rahmens abgehalten werden können. **Die erneute Zunahme von Erkrankungen mit dem Corona-Virus im Landkreis Tuttlingen macht es allerdings erforderlich, dass bei unserer Einwohnerversammlung auf das obligatorische Bratwurstessen und eine Bewirtung verzichtet werden muss.**

Da sich unser Land aktuell immer noch in einer Pandemie befindet, müssen aus Gründen des Gesundheitsschutzes bestimmte Hygieneschutzmaßnahmen getroffen und umgesetzt werden. Wenn Sie an der Einwohnerversammlung teilnehmen möchten, bitte ich Sie daher sich über **beiliegendes Formular bis spätestens 30. Oktober 2020 auf dem Rathaus anzumelden**. Nur auf diesem Wege kann eine ausreichende organisatorische Planung gewährleistet werden.

Bereits heute möchte ich Sie darauf hinweisen, dass auf die Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen jederzeit zu achten ist. Auf eine örtlich gekennzeichnete Wegeführung (Regelung der Ein- und Ausgänge) sowie dem Tragen eines Mund-und-Nasenschutzes bis zum Einnehmen der Plätze und auf den Toiletten, können wir aufgrund der derzeit gegebenen Umstände leider nicht verzichten. Ich bitte Sie daher um Beachtung.

Sollten neue, heute noch nicht absehbare gesetzliche Regelungen und Umstände, die Durchführung der Einwohnerversammlung zum geplanten Zeitpunkt unmöglich machen, behält sich die Gemeindeverwaltung vor, die Veranstaltung kurzfristig abzusagen.

Da die Einwohnerversammlungen in Durchhausen in der Vergangenheit gut besucht waren, freut sich der Gemeinderat auch in diesem Jahr über eine rege Beteiligung.

Ihr



Simon Axt  
Bürgermeister

**Ö F F E N T L I C H E   B E K A N N T M A C H U N G****Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus**

Aufgrund der stetigen Änderungen der Corona-Verordnung und der **regional unterschiedlich notwendig werdenden Maßnahmen**, bitten wir Sie die tagesaktuellen Presse-, Fernseh- und Rundfunkberichte stets zu verfolgen und/ oder sich auf der Webseite des Landes Baden-Württemberg [www.baden-wuerttemberg.de](http://www.baden-wuerttemberg.de), sowie auf regionaler Ebene auf unserer Homepage [www.durchhausen.de](http://www.durchhausen.de), oder der Homepage des Landkreises Tuttlingen [www.landkreis-tuttlingen.de](http://www.landkreis-tuttlingen.de) über die neuesten Änderungen zu informieren.

**Bereits heute Morgen hat uns das neueste Ergebnis der Ministerpräsidentenkonferenz erreicht, dass sich die Teilnehmerbegrenzungen bei privaten Veranstaltungen ab einer Inzidenz von 35 nochmals verringern soll (25 Teilnehmer im öffentlichen und 15 Teilnehmer im privaten Raum). Bitte stellen Sie sich auf weitere notwendig werdende Einschränkungen ein.**

Bei weiteren Fragen zum Thema Corona, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne wie gewohnt zur Verfügung.

Blieben Sie weiterhin gesund!

---

**Allgemeinverfügung der Gemeinde Durchhausen  
über die Einschränkung privater Veranstaltungen  
zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

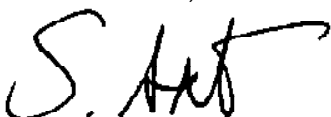
Die Gemeinde Durchhausen erlässt folgende Allgemeinverfügung

1. Die Durchführung von privaten Veranstaltungen in öffentlichen, angemieteten oder sonst zur Verfügung gestellten Räumen, beispielsweise Restaurants, Eventlocations, Vereinsheime oder Gemeindehäuser ist nur zulässig, wenn an ihnen nicht mehr als 50 Personen teilnehmen. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende außer Betracht.
2. Die Durchführung von privaten Veranstaltungen in privaten Räumen ist nur zulässig, wenn an ihnen nicht mehr als 25 Personen teilnehmen
3. Ausgenommen von den Regelungen in Ziffer 1 und Ziffer 2 sind private Veranstaltungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
  - a. in gerader Linie verwandt sind,
  - b. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
  - c. dem eigenen Haushalt angehören,einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
4. Für den Fall, dass die Veranstaltung entgegen Ziffer 1 oder Ziffer 2 dennoch stattfindet, wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 35 bezogen auf den Landkreis Tuttlingen an sieben aufeinander folgenden Tagen unterschritten wird.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Durchhausen Widerspruch erhoben werden.

Durchhausen, 14.10.2020



Simon Axt  
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung sowie ihre Begründung kann während der Dienstzeiten bei der Gemeinde Durchhausen eingesehen werden.

**Begründung der Allgemeinverfügung****1. Sachverhalt**

Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) geht mit einer 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern ein starker Anstieg der Fallzahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher.

Im Landkreis Tuttlingen sind die Fallzahlen so stark angestiegen, dass die 7-Tages-Inzidenz innerhalb weniger Tage auf über 35 pro 100.000 Einwohner gestiegen ist. Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus den Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren. Häufig erfolgte eine Identifizierung von größeren Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis als Infektionsquellen (siehe Lagebericht des RKI vom 22.09.2020). Eine Übertragung in Innenräumen ist zudem wahrscheinlicher als im Freien. Auch der Beschluss von Bund und Ländern vom 29.09.2020 hebt hervor, dass bei einem ansteigenden Infektionsgeschehen insbesondere Maßnahmen wie Beschränkungen für private Veranstaltungen zu erlassen sind.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne des § 4IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem älterer oder vorerkrankter Personen). Auf Grund der vorliegenden epidemiologischen Zusammenhänge steht zu vermuten, dass ein Eintrag des Virus in den Landkreis Tuttlingen hauptsächlich durch Personen mit Aufenthalt in einem der Risikogebiete oder durch Kontaktpersonen zu bestätigten Fällen zu Stande kam. Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person (insbesondere bei Kindern) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Ein Impfstoff oder die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung des Virus SARS-CoV-2 existieren derzeit noch nicht. Bei einer unkontrollierten Ausbreitung ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht daher die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden.

**2. Rechtliche Würdigung**

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 23. Juni 2020 (in der jeweils gültigen Fassung) auf Grund von § 32 i.V.m. §§ 28 bis 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) angeordnet. Gemäß § 20 Abs. 1 CoronaVO können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen.

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 IfSG i.V.m § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW).

Nach § 1 Abs. 6 Satz 1 IfSGZustV BW ist die Ortspolizeibehörde zuständig für den Erlass der getroffenen Allgemeinverfügung.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt werden, u. a. Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Der Anwendungsbereich ist nach den vorliegenden Erkenntnissen eröffnet. Denn das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis Tuttlingen bereits verbreitet, sodass Personen im Sinne des § 2 NR. 4 bis 7 IfSG festgestellt wurden. Im Landkreis Tuttlingen ist mittlerweile die 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner an mehreren Tagen überschritten. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage bei COVID-19 Erkrankungen sieht die Gemeinde

Durchhausen die Notwendigkeit, weitergehende kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen, auch um besonders vulnerable Gruppen zu schützen. Zweck der Allgemeinverfügung ist es, die Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu verlangsamen, Infektionsketten zu unterbrechen und die Gesundheitsversorgung für die gesamte Bevölkerung aufrecht zu erhalten.

Die getroffene Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig.

Ist eine Infektion der Teilnehmer einer Veranstaltung wahrscheinlich, so stellt das Verbot der Veranstaltung ein geeignetes Mittel dar, um eine Verbreitung der Virusinfizierung und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 zu verhindern. Durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl an privaten Veranstaltungen auf 50 Personen in öffentlichen Räumen, in dafür angemieteten oder sonst zur Verfügung gestellten Räumen und auf 25 Personen in privaten Räumen wird die Zahl der möglichen Kontaktpersonen und dadurch das Ausbreitungspotential des Erregers limitiert. Die Infektionsketten werden verlangsamt und möglichst unterbrochen. Damit soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert wird oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird. Dies ist nach den Erkenntnissen des RKI durch Kontaktbeschränkungen erreichbar.

Mildere gleich geeignete Mittel z. B. durch die Anordnung von geringeren Beschränkungen kamen nicht in Betracht. Insbesondere reichen derzeit, wie das oben dargestellte aktuelle Infektionsgeschehen zeigt, die sich aus der CoronaVO angeordneten Pflichten nicht aus, um die Übertragung zu verringern. Die Beschränkung der Teilnehmerzahl reduziert die Anzahl der möglichen Kontakte von vornherein. Die Effektivität milderer Maßnahmen wie dem Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder dem Anfertigen von Teilnehmerlisten oder der Beschränkung auf negativ getestete Teilnehmende hinge hingegen maßgeblich vom Verhalten der Teilnehmenden ab. Auch eine Abhängigmachung der Teilnehmerzahl von der zur Verfügung stehenden Fläche ist nicht gleich geeignet. Denn es ist realitätsfern, dass die Teilnehmenden sich gleichmäßig über die gesamte Fläche verteilen. Es sind nämlich bei privaten Veranstaltungen üblicherweise gerade keine festen Sitzplätze vorgesehen. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z. B. durch Husten, Niesen, ist wegen des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich. Insbesondere bei Personen, die relevanten Kontakt zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person hatten, ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse anzunehmen, dass diese das Virus in sich aufgenommen haben und somit ansteckungsverdächtig im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG sind. Darüber hinaus handelt es sich hier um ein relativ leicht übertragbares Virus. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden.

Auch ist die Maßnahme nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten.

Dies insbesondere, weil Veranstaltungen nicht generell verboten werden. Es verbleibt die Möglichkeit, Veranstaltungen mit beschränkter Personenzahl durchzuführen. Darüber hinaus sind Veranstaltungen, an denen ausschließlich der engste Familienkreis teilnimmt, nach Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung bereits von den Beschränkungen ausgenommen. Im Einzelfall kann aus wichtigem Grund eine Ausnahme von den verfügten Teilnehmerbeschränkungen erteilt werden.

Die allgemeine Handlungsfreiheit der Teilnehmenden wird zwar beschränkt, dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit gegenüber. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, aller möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BGH, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen. Es sind daher Situationen zu vermeiden, in welchen eine größere Anzahl von Personen auf relativ engem Raum aufeinandertrifft und dort verweilt. Eine solche Situation ist allerdings bei privaten Veranstaltungen zu erwarten. Gerade bei privaten Veranstaltungen besteht die Gefahr einer Übertragung im besonderen Maße. Denn in diesem Rahmen werden regelmäßig die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln nicht konsequent eingehalten. Dies zeigt die steigende Zahl von Neuinfizierungen, die einen Zusammenhang zwischen größeren privaten Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis und der steigenden Inzidenz nahelegen. Typisch für private Veranstaltungen ist eine bestehende Vertrautheit und Nähe der Teilnehmenden, die sich in Geselligkeit und Herzlichkeit äußert. Aufgrund dessen sind private Veranstaltungen üblicherweise in besonderem Maße durch zwischenmenschliche Interaktion und Kommunikation sowie physischen Kontakt geprägt. Diese engeren Kontakte sind infektionsschutzrechtlich riskant. Hinzu kommt, dass die Verweildauer auf privaten Veranstaltungen typischerweise relativ hoch ist. Von privaten Veranstaltungen geht daher ein spezifisch hohes Infektionsrisiko aus. Zudem hat sich in den letzten Tagen die Anzahl der Infizierten deutlich erhöht. Es kommen täglich neue Infektionen hinzu, sodass die 7-Tages-Inzidenz auf über 35 angestiegen ist. Es besteht somit nicht

mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren.

Bezüglich Veranstaltungen in öffentlichen, angemieteten und sonst zur Verfügung gestellten Räumen wird auch nicht der Umsatzausfall der mittelbar betroffenen Anbieter der Räumlichkeiten verkannt. Diesem wirtschaftlichen Schaden steht die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit, die erfahrungsgemäß zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen bis zum Tod der erkrankten Personen führen kann, gegenüber. Aufgrund dieser erheblichen Gefahr müssen daher bei einer Abwägung der wirtschaftliche Schaden und die Berufsausübungsfreiheit zurückstehen.

Die Unterscheidung zwischen Veranstaltungen in öffentlichen Räumen einerseits und privaten Räumen andererseits ist dadurch gerechtfertigt, dass die öffentlichen Räume typischerweise größer sind als die privaten Räume. Dies ist infektionsschutzrechtlich relevant und rechtfertigt die weitergehende Beschränkung der Teilnehmenden. Bei Veranstaltungen in Privaträumen besteht daher ein weitergehendes Regelungsbedürfnis. Dies ist nicht zuletzt darin begründet, dass eine Organisation (z. B. Ansprechpartner), wie sie bei Veranstaltungen in öffentlichen, angemieteten und sonst zur Verfügung gestellten Räumen vorliegt, bei Veranstaltungen in Privaträumen regelmäßig nicht gegeben ist. Aus diesem Grund ist die zulässige Anzahl der Teilnehmenden in diesem Bereich enger zu fassen als in öffentlichen, angemieteten und sonst zur Verfügung gestellten Räumen.

Die Gemeinde Durchhausen als zuständige Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen; dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass eine höhere als die erlaubte Teilnehmerzahl erheblich zu einer weiteren Beschleunigung der Ausbreitung des Virus beitragen würde. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Hierbei handelt es sich um sehr hohe Schutzgüter, denen Vorrang zu gewähren ist. Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz der potentiell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung die allgemeine Handlungsfreiheit und die Berufsausübungsfreiheit.

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Baden-Württemberg ist der unmittelbare Zwang vor seiner Anwendung anzudrohen. Mildere Mittel als die Anwendung des unmittelbaren Zwangs wie z. B. das Zwangsgeld kommen nicht in Betracht, um die Beschränkungen durchzusetzen. Das Zwangsgeld ist gesetzlich auf höchstens 50.000 Euro begrenzt und nicht geeignet, den Zweck der Kontaktbeschränkung zu erfüllen. Ferner muss die Anordnung sofort durchgesetzt werden, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit mit potentiell schwersten Folgen für die Betroffenen zu verhindern.

Gemäß §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahme keine aufschiebende Wirkung.

Durchhausen, 14. Oktober 2020



Simon Axt  
Bürgermeister

## NEUES AUS DER GEMEINDE

### **CORONA: Gemeinden und Landratsamt verständigen sich auf einheitliches Vorgehen für Einschränkungen bei Veranstaltungen im privaten Bereich**

Am Dienstag, dem 13. Oktober 2020 trafen sich Landrat und Bürgermeister des Landkreises Tuttlingen zu einer Sondersitzung. Im Mittelpunkt der Beratungen stand der Umgang mit künftigen Regelungen, die durch die Überschreitung des ersten 7-Tage-Schwellenwertes im Bereich privater Veranstaltungen notwendig werden. Außerdem nähern sich die Infektionszahlen im Landkreis bereits der nächsten, roten Warnstufe. Wird der Inzidenzwert von 50 infizierten Personen je 100.000 Einwohnern überschritten, dann gelten weitere Regelungen, die die Personenanzahl geladener Gäste bei privaten Veranstaltungen - ob nun in angemieteten oder privaten Räumlichkeiten – nochmals nach unten korrigieren.

Für die erste Warnstufe – 35 Infizierte innerhalb der 7-Tage-Inzidenz – gilt für private Veranstaltungen in angemieteten Räumlichkeiten, zum Beispiel bei Hochzeiten oder großen, runden Geburtstagen, dass die Gästeanzahl auf 50 Personen abzusinken ist. In privaten Räumlichkeiten beschränkt sich die Gästeanzahl dann auf nur 25. Überschreitet der Landkreis die kritische Marke von 50 infizierten Personen, so senken sich die Zahlen in angemieteten Räumlichkeiten von 50 auf 25 und in privaten Räumen auf nur 10 Gäste. Diese Maßnahmen sind notwendig. Nachweislich hat sich rund die Hälfte der infizierten Personen im Landkreis Tuttlingen während einer privaten Großveranstaltung angesteckt und das schnell übertragbare Virus COVID-19 in alle Richtungen weitergegeben. Auch andere Landkreise bestätigen, dass vor allem größere Privatfeiern für das Nachoberschnellen der Infektionszahlen verantwortlichen seien. Mit der jetzt getroffenen Regelung setzen die Gemeinden und der Landkreis einen entsprechenden Erlass des Sozialministeriums um. Die Regelungen gelten so lange, bis die entsprechenden Schwellenwerte sieben Tage in Folge wieder unterschritten werden.

Im Landkreis Tuttlingen möchte man einheitlichen Verfahren für die Gemeinden folgen. „Unsere Gemeindeform ist sehr kleinteilig. Es macht Sinn, wenn alle Gemeinden sich auf einen einheitlichen Umgang mit den neuen Regelungen einigen“, erklärt Landrat Stefan Bär. Die jetzigen Beschränkungen treffen ausschließlich für private Veranstaltungen zu. Weitergehende Regelungen wie beispielsweise die Einführung einer Maskenpflicht auf öffentlichen Plätzen wurden zwar aktuell diskutiert, zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht für erforderlich gehalten. Abhängig von der weiteren Entwicklung der Fallzahlen können zusätzliche Maßnahmen notwendig werden, über die dann bedarfsgerecht und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit entschieden wird. Alle anderen Regelungen des Landes, zum Beispiel für kulturelle oder sportliche Veranstaltungen oder aber für den Besuch von Gaststätten, gelten nach wie vor uneingeschränkt.

### **Was ist künftig erlaubt? - Regelungen im Überblick**

Die Bürgermeister des Landkreises haben sich auf folgende Umsetzungen in ihren Gemeinden geeinigt:

1. Es gelten einheitliche Obergrenzen für alle privaten Veranstaltungen. Für den Schwellenwert 35 Infizierter gilt 50 Gäste in angemieteten Räumen, in privaten Räumen sind 25 Gäste erlaubt. Wird der Wert von 50 Infizierten überschritten, so gelten die Obergrenzen von 25 Gästen in angemieteten Räumen und 10 Gästen in privaten Räumen.
2. Wird der maßgebliche Schwellenwert 7 Tage in Folge unterschritten, so treten die Allgemeinverfügungen wieder außer Kraft.
3. Die Allgemeinverfügungen umfassen den Bereich der privaten Veranstaltungen. Private Veranstaltungen unter Einhaltung der neuen Obergrenze dürfen auch weiterhin in kommunalen Räumlichkeiten stattfinden.
4. Für Veranstaltungen der Gemeinden oder von Vereinen, die vergleichbar sind mit privaten Veranstaltungen, gelten die gleichen Regelungen hinsichtlich der Obergrenzen. Die Gemeinden möchten so auch ihrer Vorbildfunktion Rechnung tragen.
5. Auf die Durchführung von Weihnachtsmärkten wird in diesem Jahr ganz bewusst verzichtet.
6. Für kulturelle Veranstaltungen (u. a. Theater, Lesungen, Konzerte, Podiumsdiskussionen, Vortragsreihen, Ausstellungseröffnungen, uvm.) gelten nach wie vor die allgemeinen Corona-Regelungen. Es wird empfohlen, auf eine Pausenbewirtung sowie einen anschließenden Umtrunk zu verzichten.

## **Bürgermeister im Landkreis Tuttlingen im Gespräch mit Minister Guido Wolf MdL Mehrzweckhalle Denkingen, 06.10.2020**

Am 06.10.2020 trafen sich die Bürgermeister aus dem Landkreis Tuttlingen sowie Landrat Stefan Bär in der Denkinger Mehrzweckhalle zu einem Gedankenaustausch mit Minister Guido Wolf MdL. Die coronabedingten Abstandsregeln hinderten die Teilnehmer nicht an einem sehr intensiven, harmonischen und produktiven Gedankenaustausch.

Kreisverbandsvorsitzender Bürgermeister Rudolf Wuhrer aus Denkingen bescheinigte der Landes- und Bundespolitik eine positive Arbeit bei der Bewältigung der Corona-Pandemie. Dies gilt insbesondere auch für die fairen Finanzverhandlungen der Kommunen mit dem Land. "Das Land lässt die Gemeinden im Land in der derzeit schwierigen Finanz- und Haushaltslage nicht im Regen stehen". Natürlich wurden auch Fehler gemacht, schließlich haben alle Beteiligten hier absolutes Neuland betreten.

Minister Guido Wolf hob die vorbildliche Arbeit vor Ort durch die Gemeindeverwaltungen und den Landkreis gerade auch in der Corona- Pandemie hervor. Neben unserem Gesundheitswesen war vor allem auch das Zusammenspiel der Akteure vor Ort entscheidend für die bislang positive Entwicklung in dieser Krise im Vergleich zu unseren Nachbarländern. Aus Anfangsfehlern wurde gelernt und nur der rege Austausch aller Akteure untereinander hilft Schwachstellen aufzudecken und es künftig besser zu machen.

Alle Beteiligten waren sich auch einig darüber, dass es jetzt darauf ankommt bürokratische Hemmnisse zu beseitigen um das öffentliche Leben, Wirtschaft und Kultur anzukurbeln. Dazu gehören Forderungen wie eine Vereinfachung des Vergabewesens zur Stärkung der heimischen Wirtschaft, die Vereinfachung von Antragstellung von Fördermitteln sowie ein beschleunigtes Planungs- und Genehmigungsverfahren. Das neue Haushaltsrecht, mit dem Zwang die Abschreibungen zu erwirtschaften, muss angesichts der kommenden Haushalte ebenfalls zumindest begrenzt an die neue schwierige Situation angepasst werden. Die ohnehin angespannte Finanzlage der Gemeinden, die erst 2021/2022 so richtig durchschlagen wird, kann nicht noch zusätzlich durch haushaltstechnische Mechanismen verschärft werden.

Minister Wolf sieht gerade auch im Abbau bürokratischer Hemmnisse und der Stärkung der Handlungsfähigkeit vor Ort einen Schlüssel zur Wiederbelebung der heimischen Wirtschaft. "Jetzt kommt es darauf an, dass die Wirtschaft und das öffentliche Leben wieder an Fahrt gewinnen, und dass man unter allen Umständen einen neuen Lock-Down verhindert" so Minister Wolf. Der Tourismusminister führte weiter aus: "Wenn beispielsweise die Gastronomie wegbricht, dann geht auch ein Stück der Kultur und des Gemeinwesens in einer Gemeinde verloren. Gerade die bevorstehende kalte Jahreszeit wird für die Gastronomie eine große Herausforderung werden, daher muss bei jeder künftigen Entscheidung sehr wohl zwischen Gesundheitsschutz zum einen und gemeinschaftlichen Leben zum anderen abgewogen werden". Ein großes Thema nahm die Digitalisierung sowie die Schaffung von neuem Wohnraum ein. Beim Ausbau des Glasfasernetzes im Landkreis Tuttlingen konnte Landrat Stefan Bär eine positive Zwischenbilanz des Aufbaus eines landkreiseigenen Netzes vermelden. Auch der innerörtliche Ausbau kommt gut voran.

Der Bedarf an Wohnraum ist im Landkreis Tuttlingen, egal ob Stadt oder Dorf, ungebrochen hoch. Die Nachfrage kann durch das vorhandene Angebot nicht gedeckt werden. Dabei beklagten viele Bürgermeister auch, dass eine innerörtliche Bebauung sehr oft dran scheitert, dass die Gemeinden keinen Zugriff auf sogenannte Schrott-Immobilien oder unbebaute private Bauflächen haben. Ein Dauerthema für das man aber bislang keine Lösung gefunden hat.

Gerade in der Schaffung bezahlbaren Wohnraums sieht Minister Wolf einen großen Schwerpunkt der kommenden Legislaturperiode im Landtag. Die Corona-Pandemie hat einmal mehr die Vorzüge und hohe Lebensqualität des ländlichen Raums gezeigt. Dieser muss mit dem Ausbau der digitalen Infrastruktur, etwa für die Möglichkeit von Home-Office, aber auch mit bezahlbarem Wohnraum weiter attraktiv und lebenswert erhalten bleiben. Gerade der Zuzug vieler junger Familien in den ländlichen Raum sichert dort die vorhandene Infrastruktur und sorgt für lebendige und zukunftsfähige Gemeinden.

Minister Wolf nahm am Ende des Abends einen Strauß von Anregungen und Wünschen der Bürgermeister mit nach Stuttgart. Gerade dieser Abend hat wieder einmal mehr gezeigt wie



wichtig der ständige Austausch zwischen der kommunalen Familie und der Politik ist. Die große Präsenz von Guido Wolf auch als hiesiger Landtagsabgeordneter wird von den Gemeinden geschätzt und gewürdigt. Die Wege zwischen der Landes- und Kommunalpolitik sind dadurch kurz und effizient.

---

## **Ansprache des Ministerpräsidenten bezüglich der aktuellen Coronasituation**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

eine zweite Corona-Welle rollt auf uns zu. Die Zahl der Infizierten in Baden-Württemberg steigt wieder rasant. Für die Gesundheitsämter wird es immer schwieriger, die Kontaktpersonen von Infizierten nachzuverfolgen und zu isolieren. Die Landesregierung hat bereits reagiert und die zweite Pandemiestufe für Baden-Württemberg ausgerufen. Damit sind landesweit noch keine weiteren Einschränkungen verbunden. Allerdings werden die bestehenden Regeln enghermer kontrolliert.

Dabei verstehe ich sehr gut: Nach mehr als einem halben Jahr mit Corona sind viele von uns pandemie-müde geworden. Wir sehnen uns nach Normalität: Sich endlich wieder unbeschwert mit Freunden zu treffen. Entspannt ins Konzert gehen, ins Kino oder ins Fußballstadion. Endlich wieder in den Urlaub fahren, ohne zu überlegen: Ist das jetzt ein Risiko-Gebiet. Und ich sage Ihnen offen: Mir geht es ganz genauso.

Aber wir müssen auch klar sehen: Dieser Wunsch wird nicht so schnell Wirklichkeit. In den nächsten Monaten müssen wir weiterhin mit der Pandemie leben. Im Frühjahr waren wir zu harten Maßnahmen gezwungen. Schulen und Kitas mussten schließen. Ebenso Geschäfte und Restaurants, Kultur- und Freizeiteinrichtungen. Unsere Kontakte waren eingeschränkt. Dieser Lockdown war nötig. Aber er hatte seinen Preis: Für viele Familien war es eine sehr schwierige Zeit. Viele Unternehmen sind in Existenznot geraten und viele Menschen fürchten um ihren Arbeitsplatz. Deshalb tut die Landesregierung alles dafür, einen zweiten Lockdown zu vermeiden.

Für mich hat es absolute Priorität, dass die Schulen und Kitas im Land offen bleiben. Kinder sind das Wertvollste, was wir haben – sie sollen nicht nochmal die Leidtragenden dieser Pandemie sein. Die Menschen sollen ihrer Arbeit nachgehen können. Die Wirtschaft erholt sich langsam. Es wäre fatal für uns alle, wenn wir diesen Aufschwung wieder abwürgen.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wir haben es selbst in der Hand, ob wir mit vergleichsweise milden Maßnahmen durch die nächsten Monate kommen. Aber dafür braucht es jede und jeden von uns. Deshalb bitte ich Sie:

- Halten Sie sich weiterhin an die AHA-Regeln:
  - Abstand halten,
  - Hygiene beachten,
  - Alltagsmaske tragen – auch auf belebten Plätzen und Straßen
- Lüften Sie in geschlossenen Räumen – auch wenn es jetzt draußen kälter wird.
- Nutzen Sie die Corona-Warn-App.
- Und reduzieren Sie Ihre persönlichen Treffen.
- Überlegen Sie es sich, ob die nächste Feier oder Party wirklich sein muss. Und meiden Sie große Gruppen oder Gedränge.

Freiheit gibt es nicht ohne Verantwortung. Und das bedeutet, dass wir in der Pandemie auch mal etwas lassen sollten, obwohl es erlaubt ist.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
wir alle wollen so wenige Einschränkungen wie möglich.  
Wir wollen, dass die Schulen und Kitas offen bleiben.  
Und wir wollen, dass die Wirtschaft weiter an Fahrt gewinnt.

Das schaffen wir aber nur dann, wenn wir Wichtiges von Wünschenswertem unterscheiden. Wir stehen an einer Wegscheide. Nun kommt es auf uns alle an – auf jede und jeden einzelnen. Die Lage ist ernst. Aber im Frühjahr haben wir gesehen, was wir schaffen können, wenn wir zusammenhalten.

Lassen Sie uns nun auch die zweite Corona-Welle gemeinsam brechen!

## Bericht aus der Lenkungsgruppe „SARS-CoV-2 (Coronavirus)“ vom 07. Oktober 2020

### **Infektionsschutz in Unternehmen**

Auch Unternehmen haben mit der Herausforderung zu kämpfen, die Ausbreitung der virenhaltigen Aerosole in geschlossenen Räumen einzudämmen. Dafür können auch technische Lüftungsanlagen notwendig sein, wenn sonstige Maßnahmen wie Lüften nicht ergriffen werden können oder nicht ausreichen. Das Land plant, gerade kleinere und mittlere Unternehmen dabei zu unterstützen. Das Angebot soll eine Erstberatung umfassen, um möglichst vielen Unternehmen schnell sinnvolle und effektive Lüftungskonzepte aufzuzeigen. Ebenso soll mit einer begleitenden Studie parallel die wissenschaftliche Grundlage für eine effektive Beratung geschaffen werden. Das Konzept des Wirtschaftsministeriums wird nun dem Ministerrat vorgestellt. Auch soll ein enger Austausch mit dem Aerosol-Expertenrat des Wissenschaftsministeriums stattfinden.

### **Beschränkung privater Feiern**

Land setzt MPK-Beschluss um: Die Ministerpräsidentenkonferenz hat am 29. September eine Begrenzung der Teilnehmerzahl bei privaten Feiern in Abhängigkeit von der epidemiologischen Lage beschlossen. Diesen Beschluss setzt das Land nun in Form eines Erlasses des Sozialministeriums um. Künftig gilt: Wird in einem Landkreis die 7-Tages-Inzidenz von 35 Fällen pro 100.000 Einwohnern überschritten, muss die zuständige Ortpolizeibehörde in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Landratsamt/Gesundheitsamt bei privaten Feiern eine Höchstteilnehmerzahl festlegen. Für Feiern in öffentlichen oder angemieteten Räumen soll sie auf maximal 50 Teilnehmer festgelegt werden, in privaten Räumen werden 25 Teilnehmer empfohlen.

Wenn in einem Landkreis die 7-Tages-Inzidenz von 50 Fällen pro 100.000 Einwohnern überschritten wird, sind weitere Maßnahmen durch die Gesundheitsämter nach vorheriger Beteiligung der betroffenen Gemeinden und Städte zu erlassen. Die Teilnehmerzahl soll dann auf höchstens 25 Teilnehmer in öffentlichen oder angemieteten Räumen beschränkt werden, in privaten Räumen werden nicht mehr als 10 Teilnehmer empfohlen. Ausnahmen können für angemeldete Feierlichkeiten mit vom Gesundheitsamt abgenommenen Hygienekonzepten zugelassen werden. Über die Befristung der Maßnahmen entscheiden jeweils die Landkreise bzw. die örtlichen Behörden.

### **Schülerbeförderung nach den Herbstferien**

Förderprogramm wird verlängert: Das Land fördert seit Beginn des Schuljahres den Einsatz zusätzlicher Schulbusse mit 80 Prozent. Die Förderung war ursprünglich bis zu den Herbstferien Ende Oktober angedacht, wird nun aber bis zum Jahresende verlängert, unter anderem wegen der steigenden Infektionszahlen. Der Einsatz zusätzlicher Busse soll das Ansteckungsrisiko auf dem Schulweg verringern.

### **Entschädigungsansprüche für Eltern**

Wenn die Kinder in Quarantäne müssen: Eltern können künftig auch dann Entschädigung erhalten, wenn nur einzelne Klassen einer Schule oder nur eine Kita-Gruppe nach Hause in Quarantäne geschickt wird und sie dadurch Verdienstauffälle erleiden, weil sie ihre Kinder betreuen müssen. Bislang konnten Eltern diese Ansprüche anmelden, wenn eine Einrichtung komplett geschlossen wurde. Eine Entschädigung kommt aber nicht in Betracht, wenn sich ein Kind außerhalb der Schule angesteckt hat und in Quarantäne muss.

---

## **Keine Deckreislieferung 2020**

Nach Rücksprache mit der Forstverwaltung kann dieses Jahr doch kein Deckreisig zur Verfügung gestellt werden. Grund ist, dass durch die enorme Käferproblematik der Hiebsatz bereits erreicht ist und ein verheerender Preisverfall für Holz stattfindet. Für die Lieferung von Deckreisig müsste extra Holz eingeschlagen werden. Wir bitten um Ihr Verständnis.

---

## **FUNDSACHEN**

In der Sporthalle ist ein weißer Kinder-Fahrradhelm sowie eine Kindermütze liegen geblieben. Die Fundsachen können im Rathaus abgeholt werden.

## Einladung zum Jugenddialog in Singen am 23. Oktober 2020

Jugendliche aus ganz Württemberg haben im Rahmen des zweijährig stattfindenden Jugendlandtags 2019 die Jugendbeteiligung und das ehrenamtliche Engagement junger Menschen in Baden-Württemberg zu zentralen Themen für sie erklärt. Diese haben im Hinblick auf die Landtagswahl 2021 besondere Bedeutung. Weit im Vorfeld der Wahl soll bei jungen Menschen das Bewusstsein für die Bedeutung von Wahlen gestärkt werden. Durch persönliche Begegnungen soll der Austausch von jungen Menschen mit Abgeordneten sowie mit Landtagswahlkandidatinnen und –kandidaten gefördert werden.

Um diesen Austausch zu ermöglichen, findet in Kooperation mit der Evangelischen Jugend auf dem Lande, dem Stadtjugendring Heidelberg, dem Stadtjugendring Aalen, dem Kreisjugendring Konstanz, dem Landesjugendring und dem Landtag von Baden-Württemberg je ein Jugenddialog in jedem Regierungsbezirk des Landes statt. Im Mittelpunkt der Veranstaltungen steht die Frage, wie das Interesse von jungen Menschen für Politik nachhaltig geweckt werden kann.

Um interessierten Jugendlichen in jedem Regierungsbezirk die Möglichkeit zur Beteiligung zu geben, lädt der Kreisjugendring Konstanz zu folgender Veranstaltung ein:

**Jugenddialog in Singen  
am Freitag, 23. Oktober 2020, 13:30 bis 16:00 Uhr,  
Kinder- und Jugendkulturzentrum Blaues Haus  
Freiheitstr. 2, 78224 Singen**

Veranstalter dieses Jugenddialogs ist der Kreisjugendring Konstanz. Wenden Sie sich mit Rückfragen gern an die Bildungsreferentin Frau Diana Alt (E-Mail: [diana-alt@kjr-konstanz.de](mailto:diana-alt@kjr-konstanz.de)). Die Partner vor Ort werden die geltenden Vorgaben der Corona-Verordnung der Landesregierung beachten. Sollte die SARSCov-2-Pandemie zum jeweiligen Zeitpunkt der Durchführung als Präsenzveranstaltung entgegenstehen, wird der Dialog in Form einer Online-Konferenz stattfinden.

kreis jugend  
ring  
konstanz e.V.

# Jugenddialog

KOMME MIT KANDIDAT\*INNEN  
FÜR DIE LANDTAGSWAHL 2021 INS  
GESPRÄCH

**FREITAG, 23. OKTOBER  
2020  
13:30 - 16:00  
FÜR ALLE IM ALTER  
VON 14 BIS 21**

Veranstaltungsort:  
Blaues Haus  
Freiheitsstraße 2  
78224 Singen

Anmeldungen  
bis zum 15.10 an:  
[Info@kjr-konstanz.de](mailto:Info@kjr-konstanz.de)

## KIRCHENNACHRICHTEN



### KATH. KIRCHENGEMEINDE

### „Zu den Hl. Engeln“ Durchhausen

#### Sonntag, 18.10. 29. So i. Jk - Missio-Kollekte

Gun 09:00 Eucharistiefeier

Tro 10:30 Eucharistiefeier

Tro 11:45 Taufe von Mia Hoch

**Di, 20.10.** Gun 18:30 Eucharistiefeier

**Mi, 21.10.** Tro 14:00 Seniorenausflug in's Floraparadies Treffpunkt: Rewe Parkplatz

Tro 18:30 Eucharistiefeier (Gedenken: Erwin Blickle)

**Do, 22.10.** Dhs 18:30 Eucharistiefeier

**Fr, 23.10.** Tro 09:00 Eucharistiefeier

**Sa, 24.10.** Tro 09:00 Feier der Erstkommunion (Gemeinde ist herzlich eingeladen)

Kollekte für Grundschule Kalongo in Uganda und das Bonifatius Werk

Tro 10:30 Feier der Erstkommunion (nur geladene Gäste) – Kollekte für Grundschule Kalongo in Uganda und das Bonifatius Werk

Tro 16:00 Taufe von Alisa Hardrath

#### Sonntag, 25.10.2020 30. So i. Jk – Kollekte für Grundschule Kalongo in Uganda und das Bonifatius Werk

Tro 09:00 Feier der Erstkommunion (nur geladene Gäste)

Tro 10:30 Feier der Erstkommunion (nur geladene Gäste)

#### Feste Zeiten und Termine:

Rosenkranz: ½ Stunde vor den Werktagsgottesdiensten am Dienstag und Mittwoch

#### Liturgie aktuell

So lange wir in Pandemiestufe 2 (gelb) sind, gelten folgende Regeln im Gottesdienst:

- Es darf nicht mitgesungen werden
- Es dürfen nur 50 Personen am Gottesdienst teilnehmen

Sollte der Landkreis Tuttlingen in Pandemiestufe 3 (rot) wechseln, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung in der Kirche verpflichtend und die Teilnehmer müssen wieder in Listen erfasst werden.

#### Die Glocken läuten zum Ökumenischen „Corona“ Hoffungsgebet um 19.30 Uhr

Wir vermitteln Hilfsdienste (Einkaufen, Apotheke etc.)  
Sie dürfen sich hierzu gerne im Pfarrbüro melden.

**Öffnungszeiten Pfarrbüro: Di u. Do von 14.30 - 17.00 Uhr; Mi von 9 -11 Uhr**

**Sprechzeiten Pfarrer Schmollinger: donnerstags von 11-12 Uhr**

**Der Anrufbeantworter wird regelmäßig abgehört!**

*Katholisches Pfarramt St. Theresia, Theresienplatz 1, 78647 Trossingen*

[SanktTheresia.Trossingen@drs.de](mailto:SanktTheresia.Trossingen@drs.de)    [www.st-theresia-trossingen.de](http://www.st-theresia-trossingen.de)

Tel. 07425-9528-0 / Fax 9528-44

Pfarrer Thomas Schmollinger, Tel. mobil 01520-6724363 [Thomas.Schmollinger@drs.de](mailto:Thomas.Schmollinger@drs.de)

Pastoralreferent Kurt Diehm, Tel. 07425-952815 mobil 0175-7003439 [Kurt.Diehm@drs.de](mailto:Kurt.Diehm@drs.de)

Pastorale Mitarbeiterin Ines Rabus, Tel. 07425-952814 oder 5377 [Ines.Rabus@drs.de](mailto:Ines.Rabus@drs.de)

Mesnerin Durchhausen, Erika Kraus, Tel. 0176-23961603

gew. Vors. KGR Durchhausen, Johannes Ungermann, Tel. 07464/9898530

**EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE HAUSEN OB VERENA**

Der Gottesdienst in Schura ist weiterhin, bis auf wenige Ausnahmen, sonntags um 9 Uhr in der Evangelischen Kirche

**Samstag, den 17. Oktober 2020**

10.00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der Stephanuskirche in Hausen für die Konfirmanden:  
Yannis Klaiber, wohnhaft Unterm Kapf 3 in Hausen ob Verena  
Jan Bille, wohnhaft Dorfstr. 62 in Durchhausen  
Justin Klement, wohnhaft Gunninger Str. 1a in Seitingen-Oberflacht

**19. Sonntag nach Trinitatis – Heilung an Leib und Seele**

**Wochenspruch:** Heile du mich Herr, so werde ich heil; hilf du mir, so ist mir geholfen. (Jer. 17,14)

**Sonntag, den 18. Oktober 2020**

10.00 Uhr Gottesdienst in der Stephanuskirche in Hausen  
Die Kollekte des Gottesdienstes am Sonntag, 18.10.2020 ist für das Projekt „Menschen(s)kind- Kinderarmut“ der Diakonie in Württemberg bestimmt.  
10.00 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindesaal in Hausen

**Montag, den 19. Oktober 2020**

9.15 Uhr Spielkreis im Gemeindesaal in Hausen

**Mittwoch, den 21. Oktober 2020**

15.15 Uhr Konfirmandentreffen der Gruppe A im Gemeindesaal in Hausen (KonfirmandenInnen aus Hausen, Gunningen und Durchhausen)  
16.30 Uhr Konfirmandentreffen der Gruppe B in der Lukaskapelle in Seitingen (KonfirmandenInnen aus Seitingen-Oberflacht)  
19.30 Uhr Öffentliche Kirchengemeinderatssitzung im Gemeindesaal in Hausen

**Donnerstag, den 22. Oktober 2020**

18.00 Uhr Jungchar im Gemeindesaal in Hausen

Seien Sie Gott befohlen!

Pfr. Dr. Matthias Figel

Evangelische Kirchengemeinde Hausen, Telefon: 07424/2132, Email: [Matthias.Figel@elkw.de](mailto:Matthias.Figel@elkw.de)

**Rumänisch Orthodoxe Kirche Metropolie für Deutschland Zentral- und Nordeuropa**  
**Kirchengemeinde Trossingen – Durchhausen**  
**Die Gottesdienste in der Kirche "Zu den Heiligen Engel" in Durchhausen**  
**Gottesdienste und Veranstaltungen**

**OKTOBER**

**18.10. Sonntag** 10:15 Uhr Vorbereitung (Morgengebet)  
11:00 Uhr Eucharistiefeier + ggf. Taufe  
**25.10. Sonntag** 10:15 Uhr Vorbereitung (Morgengebet)  
11:00 Uhr Eucharistiefeier + ggf. Taufe  
**31.10. Samstag** 08:30 Uhr Vorbereitung (Morgengebet)  
09:30 Uhr Eucharistiefeier + ggf. Taufe

**Kontaktinformationen:**

Pfarrer Ioan Chirila Tel.: + 49 15171947689 Email: [pr.chirilaioan@yahoo.com](mailto:pr.chirilaioan@yahoo.com)

Stellvertreter Mariana Schmid Tel. +49 15156048703

[WWW.Parohia-Trossingen.de](http://WWW.Parohia-Trossingen.de)

Facebook : Parohia Trossingen

# VEREINSNACHRICHTEN



**SPORTVEREIN DURCHHAUSEN**



## Sportvereinigung Durchhausen

Nach einer sehr guten kämpferischen Leistung konnten wir am letzten Sonntag im Derby beim Tabellenführer Seitingen-Oberflacht einen Punkt mitnehmen. In den ersten 20. Minuten hatte Seitingen-Oberflacht Vorteile und konnte einige guten Chancen herauspielen. Mit etwas Glück haben wir diese Phase ohne Gegentor überstanden und haben danach besser mithalten können und die Gastgeber hatten nicht mehr allzu viele Chancen. Nach einem Foul an Pascal Merz piff der Schiedsrichter in der 35. Minute Elfmeter für uns, den Andy Patzak sicher zur 1:0 Führung für uns verwandeln konnte. In der 2. Halbzeit drängte natürlich Seitingen-Oberflacht vehement auf den Ausgleich, jedoch stand unsere Abwehr sehr gut und hatte auch nicht viele Chancen zugelassen. In der 70. Spielminute gab es dann nach einem Foul Elfmeter für Seitingen-Oberflacht, den aber unser sehr gut aufgelegter Keeper Moritz Link bravourös gehalten hat. In der 80. Minute kam dann der Gastgeber doch noch zum verdienten Ausgleich, bei dem es dann bis zum Schlusspiff blieb. Am kommenden Sonntag geht es nun zum punktgleichen Gegner nach Reichenbach. Hier müssen wir unbedingt etwas Zählbares mitbringen. Wir hoffen deshalb wieder auf die Unterstützung vieler Fans.

Die nächsten Spiele sind wie folgt:

**Sonntag, 18.10.2020 in Durchhausen**

**13:00 Uhr SGM Durchhausen/Gunningen/Seit.-O. II - SV Königsheim**

**15:00 Uhr FC Rot-Weiss Reichenbach - SGM Durchhausen/Gunningen**

### Jugendergebnisse:

D-Jugend: SGM Baar – FV 08 Rottweil 5:1

B-Jugend: SGM Baar – SGM Gosheim-Wehingen 4:1

Tore: Nino Hezel, Dennis Werwein, Riccardo Barba, Yannik Zucht

A-Jugend: Spvgg Trossingen – SGM Baar 2:2

Tore: Nino Hezel, Andre Rönnefarth

### Jugendvorschau:

E-Jugend am 16.10.20 um 18.00 Uhr: SGM Irndorf – SGM Durchhausen

Spiel in Bärenthal

C-Jugend am 17.10.20 um 13.00 Uhr: FV 08 Rottweil 2 – SGM Baar

A-Jugend am 17.10.20 um 16.45 Uhr: SGM Baar – SGM Kolbingen

Spiel in Tuningen

B-Jugend am 18.10.20 um 10.30 Uhr: SGM Bösinggen – SGM Baar

Spiel in Bösinggen

D-Jugend am 21.10.20 um 18.00 Uhr: FSV Schweningen I – SGM Baar

C-Jugend am 21.10.20 um 18.30 Uhr: SGM Baar – SGM Renquishausen

Spiel in Weigheim

**SONSTIGES**

## **Waldbesitzer im Landkreis Tuttlingen können Fördergelder beantragen**

### **Maßnahmen zur Schadholzbeseitigung werden bezuschusst**

**Die neue Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen für Nachhaltige Waldwirtschaft“ ist in Kraft gesetzt. Sie enthält eine Vielzahl an Neuerungen der forstlichen Förderung. Kommunale- und private Waldbesitzer können Fördergelder beantragen.**

Bereits im Vorjahr unterstützte das Land Baden-Württemberg mit der Aufarbeitungshilfe 2019 Waldbesitzende bei der Bewältigung des angefallenen Sturm- und Käferholzes. Da der Klimawandel unseren Wäldern zunehmend durch Dürre, Hitze, Schnee und Schädlinge zusetzt, können die Waldbesitzenden auch in diesem Jahr einen Zuschuss für die Aufarbeitung von Schadhölzern in Anspruch nehmen. Oberstes Ziel ist es, den Wald mit all seinen Funktionen für Mensch und Umwelt zu erhalten.

#### **Aufarbeitung von Schadholz**

Ein wesentlicher Bestandteil der neuen Verwaltungsvorschrift ist die Unterstützung bei der Aufarbeitung von Schadholz. Dieses kann aus Windwürfen, Dürre oder Insektenfraß wie beispielsweise dem Borkenkäfer stammen. Der Fördersatz wurde im Vergleich zum Vorjahr deutlich angehoben. Schadholz, welches aus 2020 stammt wird mit 6 Euro pro Festmeter bezuschusst.

Hierbei sind wichtige Details zu beachten. Um „Kleinstanträgen“ entgegenzuwirken, hat das Land Baden-Württemberg eine Bagatellgrenze für private Forstbetriebe bis 200 Hektar angesetzt. Der Schwellenwert liegt bei **250 Euro**. Unter diesem Betrag ist eine Förderung ausgeschlossen.

Mit Sammelanträgen, welche über die Forstbetriebsgemeinschaften gestellt werden können, kann dieses Problem umgangen werden. Ein Einzelantrag kann ab **42 Festmetern** Schadholz gestellt werden. Die Holzmengen sind durch Holzlisten nachzuweisen.

Über die Schadholzaufarbeitung hinaus werden weitere Maßnahmen zur Eindämmung von Schäden bezuschusst. So wird beispielsweise das Hacken oder Entrinden von Schadhölzern gefördert. Ebenfalls kann die anstehende Wiederbewaldung der entstandenen Schadflächen in die Förderung einfließen ( **Mindestfläche 0,1 ha** ) .

#### **Weitere Fördermöglichkeiten**

Weitere Förderungsmöglichkeiten stehen mit der neuen Verwaltungsvorschrift zur Verfügung. So können sich Waldbesitzende beispielsweise die Erstaufforstung und die naturnahe Waldbewirtschaftung fördern lassen. Vollkommen neu ist dabei die Möglichkeit, Biotopbäume, Habitatbaumgruppen und Naturschutzmaßnahmen in die Förderung einfließen zu lassen. Mit dieser Neuerung ist es nun erstmals möglich, den Naturschutz im Wald entgeltlich zu fördern.

## Forstamt unterstützt

Die Revierleitenden, sowie das Forstamt des Landratsamtes Tuttlingen stehen gerne beratend zur Verfügung, um die Situation bestmöglich zu unterstützen.

Im Förderwegweiser des Landes Baden-Württemberg können alle Förderanträge inklusive Ausfüllhilfen und Informationen eingesehen und heruntergeladen werden. Hierfür stellt das Land eine eigene Internetseite zu Verfügung. Unter **www.foerderung.landwirtschaft-bw.de** können diese Informationen in der Rubrik Forstwirtschaftliche Fördermaßnahmen eingesehen werden.

Für einen persönlichen Kontakt wenden Sie sich bitte an das Forstamt Tuttlingen unter der Nummer 07461/926-1200 oder per E-Mail unter [forstamt@landkreis-tuttlingen.de](mailto:forstamt@landkreis-tuttlingen.de). Alternativ können Sie auch Ihren zuständigen Revierleiter kontaktieren.

---

## Der Förderverein für krebskranke Kinder Tübingen e. V.

**Jährlich erkranken deutschlandweit 2000 Kinder an Krebs.** Das sind 2000 Kinder, die sich von heute auf morgen in einer Ausnahmesituation wiederfinden und schon in viel zu jungen Jahren mit der Erfahrung einer lebensbedrohlichen Krankheit konfrontiert werden. Die Eltern, Geschwister und Großeltern sind ebenso von dieser Diagnose betroffen und häufig mit vielen Ängsten, Zweifeln und der Ungewissheit darüber, wie es weitergeht, belastet.

**Genau diese Kinder und Familien brauchen unsere und Ihre Hilfe!** Durch unser Elternhaus und unser Familienhaus, durch viele Hilfsangebote für die Kinder und Familien und durch die Unterstützung der Tübinger Kinderklinik können wir den Betroffenen **Mut, Hilfe** und **Hoffnung** geben.

Doch helfen können wir nur **gemeinsam mit Ihnen**. Denn alles, was wir für krebskranke Kinder und deren Familien tun, wird ausschließlich durch Spenden finanziert. Auch Sie können den Kindern und Familien helfen, wenn Sie uns mit einer Spende unterstützen. **Gemeinsam können wir den kranken Kindern und ihren Familien helfen.**

Förderverein für krebskranke Kinder Tübingen e. V.  
Frondsbergstraße 51, 72070 Tübingen  
Telefon: 0 70 71/94 68-11  
[info@krebskranke-kinder-tuebingen.de](mailto:info@krebskranke-kinder-tuebingen.de)  
[www.krebskranke-kinder-tuebingen.de](http://www.krebskranke-kinder-tuebingen.de)

**Wir können nur helfen, wenn uns jemand hilft!**

Unser Spendenkonto:

Kreissparkasse Tübingen

IBAN: DE10 6415 0020 0000 1260 63

BIC: SOLADES1TUB



**KREISLANDFRAUENVERBAND TUTTLINGEN**

Der KreislandFrauenverband Tuttlingen bietet in Zusammenarbeit mit dem Bildungs- und Sozialwerk der Landfrauen folgende Veranstaltung an:

**Sa., 31.10.20, 9.30-16.45 Uhr – „Ein Stück vom Pilgerweg unter dem Motto Dankbarkeit“ – Tageswanderung**

Mit festem Schuhwerk und Rucksackvesper ausgestattet erwandern und erfahren wir „Ein Stück vom Pilgerweg“ (Wurmlingen – Konzenburg – Esslingen/Jakobskirche – Möhringen). Zurück gehts mit dem Ringzug (findet nur bei gutem Wetter statt)

**Referentin:** Heidrun Hog-Heidel,

**Kosten:** 10 € / 8 €, zzgl. Bahnfahrt

**Ort:** Eltahof, Mühlenweg 4, 78573 Wurmlingen

**Info/Anmeldung bis 24.10.20 bei S. Manger,**

Tel. 0 74 64-28 57

## INFORMATIONEN AUS DER OSTBAAR

### Schlachtplattenfest bei Euch zu Hause

**Wann?**

08.11.2020



**Zeitfenster?**

1. 11:00 Uhr bis 11:30 Uhr
2. 11:30 Uhr bis 12:00 Uhr
3. 12:00 Uhr bis 12:30 Uhr
4. 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr

**Was?**

**Schlachtplatte-zum-Abholen**

1. Variante: BW; LB; BraW; KF  
(= Standardschlachtplatte)
2. Variante: 2x LB; BraW; KF
3. Variante: LB; BraW; 2x KF
4. Variante nach Wunsch

**Abholung?**

Im Sportheim in Gunningen

(Auf Grund der aktuellen Covid-19 Lage können wir keine selbstmitgebrachten Gefäße befüllen ~ wir bitten um Euer Verständnis)

**Bitte meldet Eure Bestellung vorab bei uns an:**

**E-Mail:** clausarno@gmx.de

**Tel.:** 07424/503963

**Handy:** 0174 1991965



*Es freut sich auf Euch,  
euer TSV Gunningen*

**Preis für jede Schlachtplattenvariante: 13,50 €**

**Bestellschluss: 01.11.2020**

BW = Blutwurst  
LB = Leberwurst  
BraW = Bratwurst  
KF = Kesselfleisch

## ANZEIGEN

### Weltsparwoche 2020

Leider können wir nicht so feiern, wie wir gerne möchten!

Dieses Jahr ist wegen Corona alles ein bisschen anders.

Um sicher sein zu können, dass nicht alle jungen Sparer gleichzeitig ihre Sparschweine zu uns bringen und wir alle gesund bleiben, können wir die Weltsparwoche nicht wie gewohnt durchführen.

Natürlich könnt ihr trotzdem sehr gerne bei uns vorbei kommen und eure Spardose gegen ein Geschenk eintauschen. Und das über das ganze Jahr verteilt!

Kleine Sparer  
haben die  
größten Träume!

Wir machen Zukunft aus Ihrem Geld!

Sparen lohnt sich!



**Volksbank Trossingen**

Verlässlich | Kompetent | Persönlich



### Sportheim Durchhausen mit Restaurant und Mittagstisch

#### Unsere Öffnungszeiten:

Mo:	Ruhetag
Di:	Ruhetag
Mi:	11.30 - 14.00 Uhr (Mittagstisch oder Speisekarte)
Do-Fr:	11.30 - 14.00 Uhr (Mittagstisch oder Speisekarte) ab 17.00 - 22.00 Uhr (Speisekarte)
Sa:	ab 17.00 - 22.00 Uhr
So:	ab 11.30 - 21.00 Uhr

**Samstag, 17.10.2020** - geschlossene Gesellschaft

**Sonntag, 18.10.2020** - geöffnet ab 17:00 Uhr

Folgende Speisen können geliefert oder abgeholt werden:

Pizza, Schnitzel, Jägerschnitzel oder Chicken Nuggets oder Gerichte aus der Speisekarte

<https://sportheim-durchhausen.business.site/#menu>.

Ihre Bestellung können Sie uns unter der Telefonnummer:

**07464 2922** oder **01578 9675927** gerne weitergeben.

**Ina mit Team**



# GRAF

... wo Qualität Tradition ist ...

<b>Rostbraten</b> natur oder mariniert	100 g	<b>2,39 €</b>
<b>Kassler</b> mild gepökelt und geraucht	100 g	<b>1,05 €</b>
<b>Mettwurst</b> im Geleemantel	100 g	<b>1,29 €</b>
<b>Krakauer</b> mit Kümmel	100 g	<b>1,35 €</b>
<b>Nudelsalat</b>	100 g	<b>0,99 €</b>
<b>Käseaufschnitt</b>	100 g	<b>1,65 €</b>

Unsere Schweine beziehen wir diese Woche von Stefan Hezel, Hochmössingen  
Unser Rind beziehen wir diese Woche von Stefan Kunz, Sulgen

Wir freuen uns auf Ihren Besuch! Ihre Metzgerei Graf

Dorfbachstraße 7 – 78655 Dunningen – Tel. 07403/289  
[www.metzger-graf.de](http://www.metzger-graf.de)

#### Impressum:

**Herausgeber:** Gemeinde Durchhausen, Dorfstraße 51, 78591 Durchhausen

**Verantwortlich** für den amtlichen Inhalt und alle sonstigen Verlautbarungen der Gemeinde Durchhausen ist Bürgermeister Simon Axt oder sein Vertreter im Amt.

**Verantwortlich** für Kirchennachrichten sind die jeweiligen Pfarrämter, für Vereinsmitteilungen, die Vereinsverantwortlichen, für Sonstiges und den Anzeigenteil, die jeweiligen Inserenten.

## Anmeldung

**zur Einwohnerversammlung, am Freitag 13. November 2020 um 19:00 Uhr**

Abzugeben im Rathaus bis spätestens 30. Oktober 2020

**Wichtiger Hinweis:** Bitte tragen Sie nur diejenigen Personen in die Anmelde-Liste ein, wenn diese gemäß § 9 Abs. 2 der CoronaVO in gerader Linie mit Ihnen verwandt sind, Geschwister oder deren Nachkommen sind oder dem eigenen Hausstand angehören\*.

Zur Einwohnerversammlung, am Freitag 13. November 2020 möchte ich mich

_____ (Name, Vorname)	_____ (Telefonnummer)
_____ (aktuelle Anschrift)	

und nachfolgende Personen gerne anmelden:

**(Falls Anschrift und/oder Telefonnummer von Ihren Angaben abweichen, bitte entsprechend ergänzen):**

	Vorname	Name	Aktuelle Anschrift und Telefonnummer
1			
2			
3			
4			
5			

\* einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Angaben werden in dieser Form erhoben, um Sie bei der Organisation der Sitzordnung als Familie (ohne Einhaltung des Mindestabstandes) berücksichtigen zu können.

**Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten gemäß Art. 13 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)****Verantwortlicher für die Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten:**

Gemeindeverwaltung Durchhausen: Hauptamt (Anja Koch)

**Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Herr Jürgen Kratzer  
Krailenshaldenstr. 44  
70469 Stuttgart

**Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung**

Zweck: Rückverfolgbarkeit von Infektionen mit COVID-19; Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. d DSGVO (Verarbeitung personenbezogener Daten zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person). Hierzu zählt auch die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Überwachung von Epidemien und deren Ausbreitung.

**Empfänger der erhobenen Kontaktdaten**

Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörden zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen weitergegeben werden.

**Speicherdauer**

Die Kontaktdaten werden für einen Zeitraum von **einem Monat aufbewahrt** und dann vernichtet.

**Ihre Rechte im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer Daten**

Sie haben als betroffene Person im Hinblick auf Ihre erhobenen personenbezogenen Daten das Recht auf Auskunft und das Recht auf Berichtigung, sowie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gegenüber dem Gastronomieunternehmen ein Recht auf Löschung Ihrer Daten. Sie sind der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, haben Sie unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Wenden Sie sich in diesem Fall an:

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Hausanschrift: Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart

Postanschrift: Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart Telefonzentrale: +49 711/615541-0

E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de